

## Das Recht am eigenen Bild

Verantwortlichkeit bei Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch Schüler\*innen mit privaten und/oder schuleigenen Geräten (Handy, Smartphone, Kamera, iPad etc.) in der Schule und/oder bei schulischen Veranstaltungen (Wandertag, Klassenfahrt etc.)

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

zur Erziehung von Kindern zu digital mündigen Bürgern gehört die Achtung des Rechts am eigenen Bild. Das bedeutet, selbst entscheiden zu dürfen, welche Bilder und Informationen von uns z.B. im Internet im Umlauf sind und veröffentlicht oder geteilt werden dürfen. Dieses Recht gilt auch für Fotos und Filme, egal ob diese auf dem Handy, dem iPad oder als Ausdruck in Papierform vorliegen. Es ist wichtig, die eigenen Rechte zu kennen und die Rechte der Mitschüler\*innen zu achten.

Alle Schüler\*innen/Lehrer\*innen entscheiden immer je für sich:

**„Ich möchte fotografiert oder gefilmt werden oder ich möchte das nicht!“**

Alle Schüler\*innen/Lehrer\*innen entscheiden immer je für sich:

**„Ich bestimme, was Fotograf\*innen/Filmer\*innen mit den Fotos und Videos machen dürfen!“**

Die Aufnahme von Bildern ist auch ohne Einverständnis möglich, etwa wenn die abgebildete Person nur als kleiner Teil in einer Landschaft zu sehen ist oder etwa als zufälliger Teil einer größeren Menschenmenge nicht besonders herausgestellt ist. Die Aufnahme ist verboten, wenn dies herabwürdigende Darstellungen sind, die betroffene Person sich erkennbar gegen die Aufnahme wehrt oder die Aufnahme heimlich aus dem privaten Lebensbereich stammt.

Das Recht am eigenen Bild bedeutet also insbesondere, dass Foto-, Bild- und Tonaufnahmen immer nur mit Einwilligung der abgebildeten Person veröffentlicht und verbreitet werden dürfen. Die unerlaubte Veröffentlichung und Verbreitung kann eine Straftat darstellen.

Das Weitergeben von Konferenzkennungen (Links) sowie Zugangscodes oder Passwörtern für Distanzunterricht mittels Videokonferenzsystemen stellt einen Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild dar und kann in letzter Konsequenz einen Straftatbestand darstellen.

Die betroffene Person kann die Löschung der Foto-, Bild- und Tonaufnahmen verlangen, wenn Anlass zur Sorge besteht, dass eine Veröffentlichung unmittelbar bevorstehen könnte. Auch für Foto-, Bild- und Tonaufnahmen, die im Rahmen einer Beziehung ursprünglich mit Erlaubnis und einvernehmlich im privaten/intimen Bereich aufgenommen wurden, besteht ein Recht auf Löschung, wenn die Nutzung nur für die Dauer der Beziehung und niemals zur Veröffentlichung gedacht waren.

Bei schweren Fällen kann der oder die Geschädigte Anzeige erstatten und Schadensersatz etc. verlangen. Die Verantwortung bei Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung liegt bei den Eltern und Erziehungsberechtigten.

Bitte lesen und besprechen Sie mit Ihrem Kind/lest und besprecht mit Euren Eltern/Erziehungsberechtigten das Anschreiben der ESS zum Recht am eigenen Bild.

Sehr empfehlenswert ist auch eine Broschüre der Bayrischen Landeszentrale für neue Medien „*Recht am eigenen Bild – Tipps in leichter Sprache*“ (München, 2020), insbesondere die Seiten 11–15 und die Seiten 37–41, sowie die gesamte Broschüre mit vielen weiteren wichtigen Themen rund um das Recht am eigenen Bild. Ein Download steht bereit unter: [https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/recht\\_am\\_eigenen\\_bild\\_leicht.cfm](https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/recht_am_eigenen_bild_leicht.cfm) (Stand Februar 2021).

Die Kenntnisnahme des Dokuments sowie der datenschutzrechtlichen Hinweise zum Recht am eigenen Bild möchten wir von Ihnen/Dir einholen.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Dr. Matthias Oppermann  
Stellv. Schulleiter



Torsten Wies  
Datenschutzbeauftragter